

N i e d e r s c h r i f t

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
-Fortsetzung der Sitzung vom 17.12.2015
am 22.12.2015
*öffentlich***

Ort: Stadthaus,
Raum 116 (1. Etage)
Marktplatz 2
06108 Halle (Saale)

Zeit: 18:30 Uhr bis 19:58 Uhr

Anwesenheit: siehe Teilnahmeverzeichnis

Anwesend waren:

Dr. med. Detlef Wend	Ausschussvorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Klaus Hopfgarten	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Andreas Schachtschneider	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Heike Wießner	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Ute Haupt	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion Halle (Saale)
Josephine Jahn	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion Halle (Saale)
Dr. Ines Brock	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Regina Schöps	Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM
Beate Gellert	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Kerstin Köferstein	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Uwe Kramer	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Jörg Rommelfanger	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Tobias Heinicke	stimmberechtigtes Mitglied
Vertreter für Helga Schubert	Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Uwe Stäglin	beratendes Mitglied Beigeordneter
Katharina Brederlow	beratendes Mitglied Fachbereichsleiterin FB Bildung
Petra Schneutzer	beratendes Mitglied Beauftragte für Migration und Integration
Rene Moses	beratendes Mitglied Humanistischer Regionalverband Halle-Saalkreis
Thomas Hesse	beratendes Mitglied Stadtelternvertretung
Christian Loll	Teamleiter Fördermittel
Christian Deckert	Teamleiter Jugendhilfeplanung
Kirsten Sommer	stellv. Protokollführerin

Entschuldigt fehlten:

Katja Raab	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Dennis Helmich	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sylvia Plättner	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Helga Schubert	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Norbert Böntke	beratendes Mitglied Leiter DLZ Familie
Bruno Glomski	beratendes Mitglied Amtsgericht Halle
Dr. Toralf Fischer	beratendes Mitglied Beauftragter für die Belange behinderter Menschen
Dr. Hendrik Kluge	beratendes Mitglied Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Lars Nentwich	beratendes Mitglied

Susanne Wildner	Jobcenter Halle (Saale) beratendes Mitglied Gleichstellungsbeauftragte
Tatjana Privorozkaja	beratendes Mitglied Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
Tilo Kurth	beratendes Mitglied Arbeitsagentur Halle (Saale)
Gerda Mittag	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendrat
Mirko Petrick	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendbeauftragter
Christiane Sünemann	beratendes Mitglied Polizeirevier Halle (Saale)
Susanne Willers	beratendes Mitglied Katholische Kirchen
Anja Pohl	beratendes Mitglied Stadtelternbeirat Halle (Saale)
Christina Greiner	beratendes Mitglied Landesschulamt

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die öffentliche Sitzung wurde von **Herrn Dr. Wend** eröffnet und geleitet. Er stellte die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest und setzte die Sitzung vom 17.12.2015 fort.

zu 5 Beschlussvorlagen

**zu 5.4 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016
Vorlage: VI/2015/01471**

**zu 5.4.1 Änderungsantrag von Herrn Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zu der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016 (Vorlage VI/2015/01471
Vorlage: VI/2015/01577**

Herr Dr. Wend stellte fest, dass allen die geänderte Vorlage vorliegt.

Er schlug vor die Änderungen zu besprechen und anschließend die Abstimmung durchzuführen.

Herr Kramer fragte, ob es möglich ist, die Stelle Arbeit mit EU-Migranten in den Bereich sozialraumübergreifend zu sortieren, um so der Wanderung seitens der Mitbürger folgen zu können.

Herr Deckert sagte, dass es vom Beschluss her egal ist, wo die Stelle liegt. Man kann das später mit einem Hinweis regeln.

Frau Haupt sagte, dass Frau Cunäus mit dieser Stelle beim Kinderschutzbund angestellt ist. Sie fragte, ob dies dann sozialraumübergreifend möglich ist.

Frau Brederlow antwortete, dass jeder Träger sozialraumübergreifend tätig sein kann.

Herr Dr. Wend bestätigte, dass der Jugendhilfeausschuss die Stelle sozialraummäßig anpassen kann.

Er bat darum, die Vorschläge zu den Änderungen bekannt zu geben.

Frau Köferstein bat darum, dass im Sozialraum III die laufenden Nummern 18 und 19 geändert wird.

Sie bat darum **bei laufender Nummer 18, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e. V. Niederlassung Bauhof Halle** den Personalkostenanteil auf 0,75 zu setzen und

bei laufender Nummer 19, Kinder- und Jugendhaus e. V.

auf 1,25 zu setzen. Dies wurde in Absprache mit den Trägern vorgeschlagen, um dem Bedarf gerecht zu werden.

Frau Haupt ergänzte den Antrag. Es sollen vom CVJM (laufende Nummer 22) noch 0,25 entnommen werden, um den Personalkostenanteil um weitere 0,25 zu erhöhen, d. h. auf 1,5 zu setzen.

Frau Brederlow antwortete, dass hier zwischen zwei Sparten, zum einem Familienbildung zum anderem Jugendarbeit, verschoben wird. Sie warnte davor, weil die Arbeit mit Familien in dem Sozialraum sehr wichtig ist. Sie empfahl es nicht zu mischen.

Herr Kramer merkte an, dass es darum geht, die Leistungsbeschreibung I anders abzubilden.

Es sei vorstellbar, dass das Kinder- und Jugendhaus mehr Personalkostenanteil bekommen soll. Die Deckung sollte nicht aus der Familienarbeit des CVJM LV – faz genommen werden.

Herr Schachtschneider schloss sich Frau Brederlows Ausführung an. Er fragte, was passiert, wenn man in der laufenden Nummer 22, CVJM LV - faz 0,25 streichen wird.

Herr Dr. Wend schlug vor eine Richtungsentscheidung zu treffen. Er bat um Abstimmung, ob es eine Mehrheit gibt, im Ausschuss diesen Transfer von einer Viertelstelle vom CVJM LV - faz zum Kinder- und Jugendhaus zu machen.

Herr Dr. Wend bat um Abstimmung der Änderung.

Es bestand Mitwirkungsverbot für Frau Gellert.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 7

Herr Dr. Wend bat um die Abstimmung, dass Herr Schachtschneider ihn als stellvertretenden Ausschussvorsitzender vertritt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Frau Dr. Brock fragte, ob die Träger, die nicht im Jugendhilfeausschuss sitzen, in die Absprachen mit einbezogen wurden.

Herr Kramer antwortete, dass es ein Trägertreffen gab mit 22 Teilnehmern und dass er sich außerdem in einer Mail an alle gewandt hat. Er hatte die Gefährdung der Projekte ohne Eigenmittel erwähnt. Er erhielt so die Rückmeldung, dass 10 Prozent Eigenkapital sehr schmerzhaft sind. Probleme gibt es bei der Eigenmittelsituation Schulsozialarbeit. Das ist ein Extrakapitel. Man hat keinen Deckungsvorschlag.

Herr Dr. Wend bat um die Abstimmung zu den vorgeschlagenen Budgets.

Anlage 0 unterteilt nach Sparten A, B, C, D, LB I.

Herr Schachtschneider fragte, ob das Thema Schulsozialarbeit in der Grundschule „Wolfgang Borchert“ mit enthalten ist und wie weit die Gespräche zu dem Punkt 10 Prozent Eigenanteil fortgeführt wurden.

Frau Brederlow sagte, sie hatte vorgeschlagen dieses Geld für die Schulsozialarbeit zu sichern. Es gibt einen Träger der Interesse signalisiert hat für die Übernahme dieser Stelle und das würde in diese Summe passen.

Es folgten keine weiteren Wortmeldungen und **Herr Dr. Wend** bat um Abstimmung **Der Anlage 0, der Budgets für die einzelnen Sozialräume.**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

Herr Dr. Wend bat um Abstimmung der einzelnen Angebote der Träger unterteilt nach Sozialraum und Sparten.

Sozialraum I

Sparte A

Lfd. Nr. 01, IRIS - Regenbogenzentrum

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 02, IRIS - Regenbogenzentrum

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 03, Caritas Regionalverband Halle e. V.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
Enthaltung: 1

Sparte B

Lfd. Nr. 04, Caritas Regionalverband Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Lfd. Nr. 05, Caritas Regionalverband Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
Enthaltung: 2

Lfd. Nr. 06, CVJM Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

LB I - Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)

Lfd. Nr. 07, IRIS - Regenbogenzentrum

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 2

Sozialraum II

Mitwirkungsverbot für Frau Wießner und Herrn Dr. Wend.

Herr Schachtschneider übernahm den Vorsitz.

Sparte A

Lfd. Nr. 08, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Lfd. Nr. 09, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 10, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 11, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 12, SKV Kita gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Sparte B

Lfd. Nr. 13, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 14, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 15, SKV Kita gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltung: 1

LB I - Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)

Lfd. Nr. 16, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 1

Lfd. Nr. 17, SKV Kita gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltung: 1

Sozialraum III

Sparte A

Lfd. Nr. 18, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V. Niederlassung Bauhof Halle

Herr Loll schlug vor um 9.800,00 € zu reduzieren. Der neue Betrag wäre 47.650,00€.

Es folgten keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Dr. Wend bat um Abstimmung des geänderten Vorschlages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 19, Kinder- und Jugendhaus e.V.

Herr Loll schlug vor, um 9.800,00€ zu erhöhen. Der neue Betrag ist 84.240,00€.

Es folgten keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Dr. Wend bat um Abstimmung des geänderten Vorschlagesr Änderung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 20, Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 21, Humanistischer Regionalverband Halle-Saalekreis e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Sparte C

Lfd. Nr. 22, CVJM LV - faz

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 2

Lfd. Nr. 23, Humanistischer Regionalverband Halle- Saalekreis e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 24, Kinder- und Jugendhaus e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 2

Lfd. Nr. 25, Kinder- und Jugendhaus e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltungen: 2

LB I - Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)

Lfd. Nr. 26, CVJM LV - faz

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Ja- Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

Die laufenden Nummern 27 bis 29 betreffen die Schulsozialarbeit, welche in der Anlage Z SSA folgen. Es wird zur Kenntnis genommen.

Sozialraum IV

Sparte A

Lfd. Nr. 30, Internationaler Bund Mitte gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 31, Internationaler Bund Mitte gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 32, AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 33, AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 34, CVJM Halle e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 35, SKC Tabea Halle 2000 e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Ja- Stimmen: 8
Enthaltungen: 5

Sparte B

Lfd. Nr. 36, Internationaler Bund Mitte gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 37, C VJM Halle e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 38, AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Sparte C

Lfd. Nr. 39, Internationaler Bund Mitte gGmbH
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 40, Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 1

LB I - Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)
Lfd. Nr. 41, Villa Jühling e. V.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Ja- Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3

Die laufende Nummer 42 betrifft die Schulsozialarbeit, welche in der Anlage Z SSA folgt. Es wird zur Kenntnis genommen.

Sozialraum V

Für Frau Haupt besteht Mitwirkungsverbot.

Sparte A

Lfd. Nr. 43, Villa Jühling e. V.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 44, Villa Jühling e. V.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 45, Hallesche Sportjugend im Stadtsportbund Halle e. V.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 46, Hallesche Sportjugend im Stadtsportbund Halle e. V.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

LB III – Kommunale Schulsozialarbeit, die laufende Nummer 47, wird zur Kenntnis genommen.

SRÜ Sozialraumübergreifend

Für Frau Köferstein und Frau Jahn besteht Mitwirkungsverbot.

Lfd. Nr. 48, Friedenskreis Halle e.V.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 49, Internationaler Bund Mitte gGmbH
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 50, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V. Niederlassung Bauhof Halle
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 51, Jugendwerkstatt Frohe Zukunft Halle Saalekreis e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 52, St. Johannis GmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 53, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V. Niederlassung Bauhof Halle

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 54, SPI - Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltungen: 2

Lfd. Nr. 55, Friedenskreis Halle e.V

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltungen: 2

Lfd. Nr. 56, Villa Jühling e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltungen: 2

Lfd. Nr. 57, Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 58, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V. Niederlassung Bauhof Halle

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 59, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e.V. Niederlassung Bauhof Halle

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 60, Villa Jühling e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 61, Bildungs- & Förderzentrum WSH gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 62, Clara Zetkin e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 63, Caritas Regionalverband Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Sparte B

Lfd. Nr. 64, Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Enthaltung: 1

Sparte C

Für Herrn Dr. Wend besteht Mitwirkungsverbot.

Herr Schachtschneider übernahm den Vorsitz.

Lfd. Nr. 65, Friedenskreis Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 66, Friedenskreis Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 67, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 68, Villa Jühling e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Enthaltung: 1

Lfd. Nr. 69, Caritas Regionalverband Halle e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 70, Bürger.Stiftung.Halle

Die Stiftung hat den Antrag zurückgezogen.

Lfd. Nr. 71, Franckesche Stiftungen Halle

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 72, Franckesche Stiftungen Halle

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 73, congrav new sports e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Lfd. Nr. 74, congrav new sports e.V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Herr Dr. Wend übernahm den Vorsitz.

Sparte D

Lfd. Nr. 75, Freiwilligen-Agentur Halle-Saalekreis e.V.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 1

Lfd. Nr. 76, Arbeiter-Samariter-Bund **vertagt**

Frau Brederlow sagte, dass hier der Wille besteht, zu fördern. Man muss aber abwarten, wie die weitere Abstimmung verläuft.

Anlage Z SSA, kommunale Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen

Frau Brederlow informierte zur laufenden Nummer 42, AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.. Es gibt einen Träger, den DKSB, der die Schulsozialarbeit an der GS „Wolfgang Borchert“ übernehmen würde. Antragssumme: 44.100,00€ und Eigenmittel.

Herr Schachtschneider fragte, ob das mit allen Trägern kommuniziert wurde, dass sie sich ebenfalls bewerben könnten.

Frau Gellert sagte, dass nicht vorkommuniziert wurde. Sie geht davon aus, dass der ein oder andere Träger seine Anträge überdenken wird.

Frau Brederlow fragte, ob es einen Deckungsvorschlag gibt?

Frau Gellert konnte keinen Deckungsvorschlag unterbreiten.

Herr Dr. Wend fragte zur Verständigung, ob das Problem heute ohne Deckung lösbar ist und ob man das im Rahmen des Förderantrages ausreizen kann?

Frau Brederlow antwortete, dass der Jugendhilfeausschuss ein Budget zu vergeben hat. Die Schulen sind informiert, dass es im Januar beginnen soll.

Herr Schachtschneider wies auf den letzten Bildungsausschuss hin. Es wurde verkündet, dass die Schulsozialarbeit beschlossen ist. Die Träger sind von anderen Voraussetzungen ausgegangen, weil bisher die 10 Prozent Eigenmittel nicht gefordert wurden. Er fragte, ob das kommuniziert wurde?

Frau Gellert sagte, dass es nicht kommuniziert wurde.

Frau Dr. Schöps sagte, dass man pragmatisch die Budgetverteilung beschließen kann. Es hat ein Träger einen Antrag zurückgezogen und man hat einen Ersatz gefunden, der bereit ist den Eigenanteil zur Verfügung zu stellen. Das eine entstandene Problem kann gelöst werden und somit kann man entsprechend beschließen. Es ist nicht gewinnbringend, weitere Eventualitäten zu diskutieren. Man kann auf rechtlich sicherer Grundlage abstimmen.

Herr Dr. Wend bat um eine Entscheidung, ob abgestimmt werden soll.

Frau Brederlow antwortete, man kann punktweise abstimmen und so die Summe für Schulsozialarbeit reservieren oder die Unterstützung des DKSB als Kooperationsvereinbarung annehmen.

Frau Sadowicz wies darauf hin, dass bei Nichtabstimmung dem Träger kein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt werden kann. Das heißt, die Schulsozialarbeit startet später.

Herr Kramer stellte einen Geschäftsordnungsantrag auf Unterbrechung.

Herr Dr. Wend lies den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 1

Pause 19:35 Uhr bis 19:41 Uhr.

Herr Rommelfanger stellte den Geschäftsordnungsantrag, den Antrag der Schulsozialarbeiterstellen auf die nächste Sitzung zu verschieben. Er begründete dies damit, dass die Träger ein Problem mit dem Eigenanteil von 10 Prozent haben und damit, dass hier ein Träger sofort ausgesucht werden soll.

Herr Schachtschneider widersprach der kompletten Verschiebung, um das Budget für die Schulsozialarbeit beschließen zu können.

Frau Brederlow bestätigte, dass dies möglich ist. Sie wies aber darauf hin, dass die Zustimmung der Schule vorhanden sein muss. Die Schule muss den Träger akzeptieren. Sie ist auch dagegen, alles zurück zu stellen.

Frau Haupt fragte, ob es generell darum geht, dass noch mehrere Träger Anträge zurückziehen?

Herr Rommelfanger begründete den Antrag.

Es geht darum, dass andere Landkreise mit Eigenmitteln anders umgehen und die Träger, die sich dafür beworben haben, natürlich wissen, dass es um eine Antragstellung nach Förderrichtlinie geht. Aus den Erfahrungen BuT und Schulsozialarbeit ESF, sind die Träger nicht davon ausgegangen, 10 Prozent leisten zu müssen.

Wie kann man eine Lösung finden, dass Schulsozialarbeit funktioniert, ohne dass die Träger eigene Mittel mitbringen müssen? Wenn es später beginnt, kostet es weniger. Es gibt noch ein Argument, das nochmal zu prüfen, ob es andere Träger gibt, die trotz des Zustimmungserfordernisses der Schule dafür bereit sind. Es geht jetzt zu schnell.

Frau Dr. Schöps stellte einen Geschäftsordnungsantrag auf Abschluss der Debatte.

Herr Dr. Wend bat um Abstimmung des Antrages, die Behandlung der Schulsozialarbeiterstellen an 5 Grundschulen auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: 2

Herr Dr. Wend fragte abschließend, was erreicht wurde und wie es weitergehen soll?

Frau Gellert antwortete, dass es 5 Monate keine Schulsozialarbeit gab und auf einen Monat kommt es nicht darauf an.

Herr Schachtschneider fragte, wie schnell die Maßnahme beginnen kann, wenn am 12.01.2016 der nächste Ausschuss beschließt?

Frau Quilitzsch antwortete: „im Februar“. Bei vier Schulen besteht die Aussicht auf Fördermittel. Diese 4 Träger bekommen einen Bewilligungsbescheid auf Grundlage des Beschlusses.

Frau Brederlow erklärte, was vorzeitiger Maßnahmebeginn heißt: Es ist nicht die Garantie dass finanziert wird, sondern es ist die Arbeit auf eigenes Risiko. Bei der Schulsozialarbeit hat der Stadtrat die Summe beschlossen und deshalb ging man davon aus, dass es tatsächlich funktioniert und deshalb habe man es signalisiert.

Herr Schachtschneider bat darum, die Schulen zu informieren, dass im Januar beraten wird und vielleicht beschlossen wird, dass am 01.02. 2016 die Maßnahmen beginnen könnten.

zu 5.3 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
1. Lesung
Vorlage: VI/2015/01158

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussempfehlung:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

**zu 5.3.1 Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158
Vorlage: VI/2015/01553**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

2. Gegenstand der Förderung

~~2.1. Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~

Änderung in:

2.1. Dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen

Begründung:

Die in den Leistungsbeschreibungen formulierten Maßnahmen haben dauerhaften Charakter. Damit kommen gemäß § 74 (1) SGB VIII in der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung in Frage. Hier sehen wir die Notwendigkeit der Abgrenzung zu den unter Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen mit nicht dauerhaftem Charakter. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

2.1.

LB XI – Fundraisingberatung (Leistungsbeschreibung streichen)

Begründung:

Fundraisingberatung als dauerhafte Maßnahme bzw. Leistungsbeschreibung lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten. Die in §74 (6) SGB VIII genannte Möglichkeit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einzuräumen, wird unserer Ansicht nach bereits (siehe Anhang 1: Sachausgabenkatalog, Seite 9) berücksichtigt. Bei gegebenem Bedarf können darüber auch Veranstaltungen zum Thema Fundraising finanziert werden. Dies ist auch als nicht dauerhafte Maßnahme im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe möglich (siehe Antrag zu Nr. 2.2.1).

2.2. Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe

Änderung in:

„2.2 Nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Die Formulierung „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ ist irreführend und trifft nicht den Inhalt der Unterpunkte. Unserer Auffassung nach handelt es sich im Gegensatz zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Leistungsbeschreibungen um nicht dauerhafte Maßnahmen, womit die Durchführung nicht zwangsläufig an den in § 74 (1) SGB VIII formulierten Anspruch an einen anerkannten Träger geknüpft ist. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (Siehe Antrag zu Nr. 3.2.2 und Antrag zu Nr. 3.2.1) Rechnung getragen.

2.2.1. Ehrenamtliche Arbeit

Änderung in:

2.2.1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

Ergänzung des weiteren Textes durch die Formulierung:

„Durch Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

Begründung:

In § 73 SGB VIII wird formuliert, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Möglichkeit bedarfsorientierter und zeitlich begrenzter Maßnahmen sehen wir diesen Auftrag als sinnvoll berücksichtigt an.

2.2.2. Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche eine Initiativfunktion in der Stadt(Halle) haben und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. ~~In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen(Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.~~

Begründung:

Bei der Aussage handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit (Siehe Nr. 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen), die gemäß § 74 SGB VIII für alle Maßnahmen im Bereich der freien Jugendhilfe vom Zuwendungsgeber beachtet werden muss, damit entsprechende Maßnahmen überhaupt als förderfähig angesehen werden können. Eine Ausführung dieses Anspruchs an dieser Stelle ist für uns daher nicht notwendig.

Es existiert ein Widerspruch zwischen der Überschrift „Innovative Maßnahmen und der im Text stehenden Initiativfunktion.

2.2.3. Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. ~~Den Veranstaltungen muss der~~

~~Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein. Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein. Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzung in Anhang 2 geändert.~~

Begründung:

Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der beteiligten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Vernetzungsgedanken eine große Öffentlichkeit erreichen und damit die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen vertreten.

2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, (.) ~~dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.~~

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzungen in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Es besteht keine Grundlage diese Maßnahme in der oben genannten Form zu priorisieren, wenn es bei der Maßnahme um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht.

2.2.7. Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, ~~naturkundliche und technische Bildung.~~ (...)

Änderung in:

„, technische und Umweltbildung.“

3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

3.2. Zuwendungsempfänger

3.2.1.

~~3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.~~

Änderung in:

„3.2.1 Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird eine klare Benennung der berechtigten Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII gewährleistet. Es wird außerdem unserer Präzisierung von Nr. 2.2 (siehe unser Antrag zu Nr. 2.2) berücksichtigt.

3.2.2.

~~3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.8. sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.~~

Änderung in:

3.2.2 Zuwendungsempfänger für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1 bis einschließlich 2.2.7) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75

SGB VIII oder Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.“

Begründung:

Mit dieser Umformulierung wird § 74 SGB VIII Rechnung getragen, dass eine dauerhaft angelegte Förderung von Maßnahmen in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden kann. Für die Förderung nicht dauerhaft angelegter Maßnahmen der Jugendhilfe gilt diese Einschränkung nicht. Damit werden die möglichen Zuwendungsempfänger und Bereiche bzw. Formen in denen sie tätig werden können konkretisiert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme ~~ganz oder überwiegend~~ den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt (Halle) zugutekommt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.3. Finanzierungsart

5.3.1

~~5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifenden Maßnahmen (nach Nr. 2.1), ehrenamtliche Arbeit (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.~~

Änderung in:

„5.3.1 Finanzierungsart für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1), nicht dauerhafte Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilsfinanzierung auf Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Anträgen zu Nr. 2.1, Nr. 2.2 und 2.2.1. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

5.3.2.

~~5.3.2 Finanzierungsart für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die Festbetragsfinanzierung.~~

Änderung in:

„5.3.2 Finanzierungsart für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8) ist die Festbetragsfinanzierung.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sind:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

5.4.3. a)

Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr.13

Ergänzt durch:

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S13 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

5.4.3 b)

Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.

Begründung:

Dies stellt ein Zugewinn an Informationen dar. Im Zusammenspiel der einzelnen Informationen können zu hohe oder zu niedrige Personalkosten für die einzelnen Berufsgruppen ersichtlich werden. Die Transparenz in den einzelnen Vorlagen wird verbessert.

5.4.4.

~~5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.~~

5.4.4 Der Umfang der Förderung für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen~~ ~~im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.1.3.

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe~~ (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ besteht aus:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1

6.2.2

a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare

Ergänzt durch:

Die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse) der Maßnahme

Begründung:

Sozialräume in Halle (Saale) sind flächenmäßig groß, wodurch u.a. eine soziale Heterogenität gegeben ist. Mit der Angabe des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte einer Maßnahme möchten wir eine vertiefende Information über die räumliche Deckungsgenauigkeit von Bedarf und Angebot gewinnen. Gerade für Kinder und Jugendliche sind Angebote in ihrem Sozialraum u.U. nicht wahrnehmbar, weil die Entfernung zu groß ist.

6.2.2.d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie),

Ergänzt durch:

Die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme.

Umsetzung wie folgt:

Aus der Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung muss klar hervorgehen wie sich der Gesamtumfang an Vollzeitstellen auf einzelne Mitarbeiter verteilen soll. Es muss außerdem die jeweilige Qualifikation des Mitarbeiters nachvollziehbar sein (Bsp: Für eine Maßnahme werden insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beantragt. Es muss also in der Beschreibung angegeben werden, ob es sich um 2 Mitarbeiter zu je 0,75 Vollzeitstellen, 3 Mitarbeiter zu je 0,5 Vollzeitstellen oder 2 Mitarbeiter zu 1,0 und 0,5 Vollzeitstellen handelt.).

Begründung:

Wir erhoffen uns durch diese Information den Diskussionen in der Vergangenheit über angemessene Personalbedarfe Rechnung zu tragen.

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ besteht aus:

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens ~~7,50 Euro~~ anerkannt.

Änderung in:

8,50 Euro

Begründung:

Eine Anpassung des Wertes einer Eigenleistungsstunde an den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ist für sinnvoll zu erachten.

6.5.1 Mehrjährige Förderungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

Ergänzung zum Punkt 6.5.1

„Die Maßnahmen werden innerhalb ihrer Laufzeit vom Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber bzgl. des Erreichens der vorgegebenen Erfolgskriterien evaluiert.“

Begründung:

Auch an für einen mehrjährigen Zeitraum geförderte Maßnahmen stellen wir den Anspruch des Nachweises ihrer Wirksamkeit anhand von vorgegebenen Erfolgskriterien, um für die Entscheidung einer darüber hinaus gehenden Fortsetzung der Maßnahme eine valide Grundlage zu haben.

6.5.3 ~~Erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.5.4.

~~6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.~~

Änderung in:

„6.5.4 Regelungen zu Förderzeitraum für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) werden im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Der Katalog im Anhang sollte entsprechend umbenannt werden.

6.6.2.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ~~und wenn der~~

~~Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.~~

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses über alle Förderungen muss berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

6.6.3.

~~6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.~~

Streichung des gesamten Punktes und Anpassung der fortlaufenden Nummerierung der Nummern unter Nr. 6.6.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses muss über alle Förderungen berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen,~~ dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.8.1.a) a.

Im Sachbericht für Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.8.1. a) b

Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

Änderung in:

Änderung der Formulierung „sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ in „nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

Seite 12 und 13 – Anhang 2 die Punkte zu Freizeiten für junge Familien, Außerschulische Bildung von jungen Menschen und Maßnahmen zur Familienbildung

Die Zuwendungsvoraussetzung, wonach die Teilnehmer sozial benachteiligte junge Menschen sind und die entsprechenden Bezugnahmen auf SGB II, AsylbLG, SGB XII usw., werden gestrichen. Nach § 1 (1) SGB VIII hat ausnahmslos jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 (3) SGB VIII) ist zwar eine hervorgehobene Aufgabe bei der Verwirklichung des Rechts nach § 1 (1) SGB VIII, steht jedoch nicht solitär, so dass uns eine grundsätzliche Einschränkung nicht notwendig erscheint

Herr Dr. Wend bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor und **Herr Dr. Wend** beendete die fortführende Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Dr. Detlef Wend
Ausschussvorsitzender

Kirsten Sommer
stellvertretende Protokollführerin